

gesetzten und ihre Unterstellung unter die Oberaufsicht der Bischöfe; die Einführung der landesherrlichen Genehmigung (placetum regium) für die Veröffentlichung der päpstlichen Bullen, Breves etc. und der bischöflichen Hirtenbriefe. Nicht minder bedeutsam waren die Aufhebung zahlreicher Klöster und die Schaffung eines Religions- und Studienfondes zur Hebung des Schulwesens und der Seelsorge (durch die Weltgeistlichen). — Die Lage der nichtkatholischen Kirchen sollte verbessert werden durch das Toleranzpatent (Oktober 1781), mit dem aber die ungarischen Protestanten nicht zufrieden waren, da ihnen die Religionsgesetze des Landes grössere Rechte gewährten. Auch den protestantischen Kirchen Siebenbürgens bot es weniger, als die alten Landesgesetze. Doch hörte wenigstens seitdem und durch die Abschaffung der Apostasieprozesse (1782), sowie durch das Verbot der Wegnahme von Kirchen die Unterdrückung der nichtkatholischen Kirchen auf. Sogar in das innerste Leben der katholischen wie der griechischen Kirchen griffen mehrere Verordnungen ein: Verminderung der Festtage, Beschränkung der Prozessionen u. dgl. — Versuche der päpstlichen Kurie, diesen Neuerungen Einhalt zu thun: Reise Pius' VI. nach Wien (1782).

Umgestaltung der Verwaltung. Aus der Tendenz, Österreich zu einem starken Einheitsstaat (nach preussischem Vorbild) zu machen, erflossen die Verordnungen, die sich auf die Umgestaltung der Verwaltung beziehen: in Ungarn eine Reorganisation der Komitatsverfassung (Einteilung in 10 Distrikte), verbunden mit einer Beschränkung der Kompetenz der Komitatskongregationen. Einer Reise Josephs in Siebenbürgen (1783) folgte eine gänzliche Umgestaltung des Landes: die Aufhebung der alten Munizipalverfassung „zur Ausrottung des damit verknüpft gewesenen Nationalhasses“; die sächsische Nation für „erloschen“ erklärt, das Nationalvermögen konfisziert (1784); die Aufhebung des ausschliesslichen Eigentumsrechtes der Sachsen auf ihrem Grund und Boden (Konzivilität). Vergebliche Vorstellungen des Guberniums gegen jene Umgestaltung der Landesverfassung. Neueinteilung ohne Rücksicht auf nationale Verhältnisse in 11 Komitate und 3 Distrikte. Vereinigung der siebenbürgischen mit der ungarischen Hofkanzlei; Besetzung der Ämter ohne konfessionelle Rücksichten. Von tief einschneidender Bedeutung war die Verordnung (1784), dass in Ungarn und Siebenbürgen bei

*Leipzig und  
für Komitate  
Verfassung*